



S A T Z U N G 2 0 0 9

- Golfclub Gifhorn e.V. -

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Clubs
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Haftung des Clubs
- § 8 Auflösung des Clubs
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „Golfclub Gifhorn e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gifhorn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Clubs ist die planmäßige Pflege und Förderung des Golfsports zur Steigerung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder sowie zur Vermittlung der erzieherischen Werte des Sports für die Jugend. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
- (2) Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Arten der Mitgliedschaft

Der Club hat folgende Arten von Mitgliedern:

4.1.1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren.
- b) Juristische Personen, deren Vertreter namentlich zu benennen sind.

4.1.2. Außerordentliche Mitglieder können werden:

4.1.2.1. *Jugendliche Mitglieder:*

- a) Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren.
- b) Personen unter 28 Jahren, die sich noch in der Berufsausbildung befinden. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Übernahme als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

4.1.2.2. *Inaktive Mitglieder (passiv, fördernd)*

Sind Mitglieder, die den Golfsport nicht ausüben. Ordentliche Mitglieder können temporär oder langfristig ihren Status auf „inaktiv“ verändern. Auch neue Mitglieder können als Fördermitglieder den inaktiven Status erwerben.

Inaktive Mitglieder erhalten keinen Clubausweis. Der Wechsel von einer Mitgliedsgruppe zur anderen ist grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.

Die Spielberechtigung auf eigenem Platz kann durch den Vorstand in begründeten Einzelfällen erteilt werden.

Inaktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4.1.2.3. *Fernmitglieder*

Sind ordentliche Mitglieder des Golfclubs Gifhorn e. V., die ihren Wohnsitz vorübergehend weiter als 200 km von Gifhorn entfernt haben und aufgrund dieser Tatsache die Clubeinrichtungen nur eingeschränkt bzw. gar nicht nutzen können. Natürliche Personen, die obige Bedingungen erfüllen, können eine Fernmitgliedschaft beantragen.

4.1.2.4. *Probemitglieder*

Probemitglieder erwerben eine Mitgliedschaft „auf Probe“ für die Dauer von maximal 15 Monaten. Sie dient in der Regel dazu, Golf „zu schnuppern“, um sich danach für eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft zu entscheiden.

4.1.2.5. *Zweitmitglieder*

Golfspieler, die ordentliches Mitglied in einem anderen, dem DGV angeschlossenen Golfclub sind und mindestens eine Vorgabe von -54 haben, können eine Zweitmitgliedschaft im Golfclub Gifhorn e. V. erhalten. Die Prüfung der individuellen Voraussetzungen und die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand.

4.1.2.6. *Ehrenmitglieder*

können Damen und Herren werden, die sich um den Club verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines Mitgliedes unter vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Beirates durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit verliehen.

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Club zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmestopp verhängen, wenn dies geboten erscheint.

4.3. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Das Mitglied scheidet dann mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres aus.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Club ausschließen, wenn es sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, seine Mitgliedspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt, insbesondere seine Beiträge nicht bezahlt, oder der Ausschluss aus anderen Gründen im Interesse des Clubs geboten erscheint. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die binnen eines Monats schriftlich einzureichen ist.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club. Rechte am Clubvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

4.4. Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung (evtl. sonstiger Clubregelungen) und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse, die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen.
- (2) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann für ein vorgesehene Amt gewählt werden. Ausnahmen davon sind jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Probemitglieder und Zweitmitglieder.
- (3) Mitglieder, soweit es sich um juristische Personen handelt, üben ihre Mitgliedsrechte durch die sie vertretenden natürlichen Personen aus.

4.5. Pflichten der Mitglieder

- (1) Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, das positive Ansehen des Clubs zu wahren und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Die strenge Befolgung der Golfregeln und der Golfetikette ist Voraussetzung zur Durchführung des Spielbetriebes.

- (3) Verletzt ein Mitglied seine in Absatz 1 und/oder 2 genannten Pflichten, so kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses gem. §4 Abs. 4.3. (3) Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied beschließen.

Diese sind:

1. mündliche Verwarnung
2. befristete Wettspielsperre
3. befristetes Platzverbot
4. schriftliche Mahnung

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

- (4) Beitragspflicht
Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag und sonstige Leistungen (z.B. Umlagen) werden auf Empfehlung des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände festgesetzt. Für alle Leistungen sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten. Umlagen sind pro Kalenderjahr auf maximal 50% des Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitgliedes zu begrenzen.

§ 5 Organe

Organe des Clubs sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident, Vizepräsident und der Vorstand Finanzen).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes vertreten, darunter der Präsident oder Vizepräsident.

§ 6 Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine zweite Versammlung einberufen, unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussunfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie kann spätestens eine Woche nach der Vollversammlung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Clubs es erfordert.

Versammlungsleiter

Versammlungsleiter ist jeweils ein Vorstandsmitglied. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt in schriftlicher Form.

§ 7 Haftung des Clubs

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht:

- (1) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- (2) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 8 Auflösung des Clubs

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Clubs ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens drei Wochen, und muss höchstens zwei Monate später, eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich beschließt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit der Gründung des Golfclub Gifhorn e.V. im Jahre 1982 die dritte überarbeitete Fassung. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 28.05.2009 verabschiedet und kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Die vorausgegangenen Fassungen sind damit außer Kraft.